

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Baumschutzsatzung Halle (Saale) mit dem Stand 21.12.2011 wie folgt zu ändern:

1) § 1 Satz 2 wird wie folgt erweitert:

Ziel dieser Satzung ist **die Erweiterung des Baumbestandes in der Stadt Halle, die Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels zur** Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.

2) § 3 Ziff. 4 wird wie folgt ersetzt:

**Geschützt sind alle Bäume, auch die** der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (*Acer negundo*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Pappel.

3) § 9 Ziff. 1, Abs. 2 wird wie folgt erweitert:

Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind **Zuschläge** unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes **vorzunehmen**, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des §15 (2) BNatSchG gelten sinngemäß.

4) § 9 Ziff. 2 wird wie folgt im ersten Satz erweitert:

Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, **ist auch dann nicht** abzusehen, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt.

5) § 9 Ziff. 5 wird wie folgt erweitert:

Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, **wird** der Verursacher verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, **werden** Ersatzpflanzungen **in mindestens dreifacher Höhe** der Bestandsminderung i.S. von Absatz 1 bis 3 festgesetzt.